

**Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung**

Kraftverkehr, Berlin, für den örtlichen volkseigenen Kraftverkehr, die Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, die volkseigenen Speditionsbetriebe sowie den volkseigenen kommunalen Verkehr mit VEB-Plan.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben b und c;

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Wasserwirtschaft, Berlin, für die örtliche volkseigene Wasserwirtschaft.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst. e)

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin, für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchstaben f und g;

Ministerium für Handel und Versorgung, Berlin, für den kommunalen Großhandel

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst. h;

Ministerium für Kultur, Berlin, für die volkseigenen Kreislichtspielbetriebe.

Abschnitt II Ziff. 4 unter C Buchst i;

- D. Die Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke haben die Zusammenfassungen der Vordrucke je Wirtschaftszweig zu dem unter Abschnitt IV Ziff. 3 Buchst. c genannten Terminen an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung örtliche volkseigene Industrie, einzureichen,

**M.****Auswertung****L. Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für den kommunalen Großhandel**

Die Auswertung der monatlichen Kurzberichterstattung „FKM (ÖW)“ bzw. des Planberichtes erfolgt in den Kreisen und Bezirken. Aus ihr sollen operative Maßnahmen abgeleitet werden, die einen ordnungsgemäßen Planablauf gewährleisten und die Erfüllung des Planes der Staatlichen Aufgaben sicherstellen. Weiterhin muß diese Auswertung wichtigste Grundlage für Rentabilitätsberatungen und für die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne werden.

**2. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes**

Die Auswertung dieses Nachweises erfolgt durch die Deutsche Notenbank.

**3. Kontrollbericht**

Für die Auswertung und Genehmigung der Kontrollberichte ergeht eine besondere Vorschrift,

**IV.****Termine****L. Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. monatlicher Planbericht des volkseigenen Großhandels für den kommunalen Großhandel**

Für den Termin der Einreichung der Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ bzw. des Planberichtes gilt die Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Auf-

stellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft,

**2. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der DN sowie Nachweis der Kreditdeckung und der Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes**

Die Einreichungstermine werden von der Deutschen Notenbank festgelegt.

**3. Kontrollbericht**

a) Die örtlichen volkseigenen Betriebe haben vierteljährlich zum 31. März und 30. September 1955 den Nachweis über die Erfüllung des Kostenplanes und die Abrechnung der Mittel des betrieblichen Arbeitsschutzes KBI (Ö) 3, den Planbericht und die Planbilanz jeweils bis spätestens zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im Abschnitt II Ziff. 4 unter A und B genannten Dienststellen einzureichen. Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise bzw. die Bezirksdirektionen Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes einzureichen.

b) Den halbjährlichen Kontrollbericht zum 30. Juni und 31. Dezember 1955 haben die örtlichen volkseigenen Betriebe jeweils bis spätestens 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im Abschnitt II unter A und B genannten Dienststellen einzureichen. Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise bzw. die Bezirksdirektionen Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes weiterzureichen. Dieser Termin gilt in Abänderung der Anweisung laut ZBl. 49/54 vom 2. Dezember 1954 auch für die Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“.

c) Die Zusammenfassungen gemäß Abschnitt II Ziff. 4 unter C dieser Anordnung sind von der Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung örtliche volkseigene Industrie, und von den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke an die im Abschnitt II Ziff. 4 unter C genannten Dienststellen der Regierung zu folgenden Terminen einzureichen:

Zusammenfassung per

- 31. März 1955 bis 30. April 1955,
- 30. Juni 1955 bis 3. August 1955,
- 30. September 1955 bis 30. Oktober 1955,
- 31. Dezember 1955 bis 10. Februar 1956.

Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen für ihren Bereich erforderliche Einzelanweisungen zu dieser Anordnung.

**V.****Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1955 (Anordnung 15/55)

**Ministerium der Finanzen**

← Hauptverwaltung Wirtschaft —

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers